Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Dominique Zamofing / Ruedi Schläfli 2014-CE-146
Problematik der Fahrenden

I. Anfrage

Seit diesem Frühling halten sich immer wieder Fahrende in den Kantonsgemeinden auf. Diese lassen sich während mehreren Tagen oder sogar Wochen auf dem Freiburger Kantonsgebiet nieder. Die Bevölkerung ist zunehmend irritiert über diese ungebetenen Gäste. Angesichts des «dörflichen» Charakters dieser temporären Aufenthalte – manchmal sogar mit einem Gemeinschaftslokal in der Mitte, wie in der Gemeinde Pont-en-Ogoz, wo sich Ende Juni 2014 gut 250 Personen mit rund 60 Wohnwagen niederliessen – stellen wir dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Gelten für die Fahrenden bei den Stellplätzen ihrer Wohnwagen die gleichen Regeln wie für Campingplätze?
2. Verfügen die Fahrenden über eine Bewilligung für das Einrichten eines Gemeinschaftslokals auf dem Grundstück Anderer und gelten dabei die gleichen Sicherheitskriterien wie für Dorffeste?
3. Bei der Einrichtung der Fahrenden an einem Standort zieht die Polizei eine Gebühr zur Entschädigung des Grundstückbesitzers ein, die jedoch nicht die gesamten Kosten der Abfallentsorgung deckt. Sollte die Höhe dieser Gebühr im Sinne der Gleichbehandlung gegenüber den Freiburger Steuerzahlern, die eine Abfallentsorgungsgebühr zahlen, nicht überdacht werden?
4. Immer häufiger bleiben bei den Gemeinden nach der Instandsetzung der Standplätze der Fahrenden unbezahlte Rechnungen zurück. Warum müssen nur die Gemeinden für die Kosten der Aufenthalte Fahrender aufkommen?
5. Warum bietet der Kanton Freiburg den Fahrenden, während sie auf den geplanten multifunktionalen Rastplatz auf der A12 in La Joux-des-Ponts warten, nicht seine eigenen Grundstücke an und verwaltet damit selbst die Kosten für die Anwesenheit der Fahrenden im Kanton?

II. Antwort des Staatsrats

1. Gelten für die Fahrenden bei den Stellplätzen ihrer Wohnwagen die gleichen Regeln wie für Campingplätze?

Zuerst sollte präzisiert werden, dass Fahrende jeweils vor ihrer Niederlassung auf einem Grundstück die Einwilligung des Grundstückbesitzers einholen müssen (Privatperson, Gemeinde oder Kanton).

Für Fahrende gelten nicht die gleichen Regeln wie für Campingplätze, solange kein speziell für diesen Zweck hergerichteter Stellplatz gemäss den Regelungen des Raumplanungs- und

Baugesetzes (RPBG; SGF 710.1) und seinem Ausführungsreglement (RPBR); SGF 710.11) geplant wurde. In dieser Hinsicht hat die Rechtsprechung des Bundesgerichts präzisiert, dass die Planungsbehörden geeignete Plätze vorsehen müssen, die dieser Bevölkerungsgruppe als Siedlung gemäss ihren Traditionen dienen können (ATF 129 II 321). Fahrende haben spezifische Bedürfnisse, welche gemäss Artikel 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) gezielt berücksichtigt werden sollen. Die Umsetzung eines Standplatzes für Fahrende im Kanton Freiburg verlangt also ein besonderes Planungsvorgehen.

Des Weiteren unterliegen die Fahrenden nicht den Regelungen des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG; SGF 952.1). Eine Person, die aus der Bewirtschaftung eines Campingplatzes gemäss den Bedingungen von Artikel 2 Abs. 2 ÖGG ein Einkommen erwirtschaften würde, müsste ein Patent für einen hotelähnlichen Beherbergungsbetrieb beantragen (Art. 23 ÖGG).

2. *Verfügen die Fahrenden über eine Bewilligung für das Einrichten eines Gemeinschaftslokals auf dem Grundstück Anderer und gelten dabei die gleichen Sicherheitskriterien wie für Dorffeste?*

Aufgrund der Tatsache, dass die Lager der Fahrenden nicht öffentlich sind und kein Erwerbszweck verfolgt wird, wird die Niederlassung von Fahrenden nicht einer öffentlichen Schaustellertätigkeit oder einem Zirkus gleichgestellt; diese unterliegen einer Abgabe für Veranstaltungen und einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch (Art. 21 ff. und Art. 27 ff. des Gesetzes über die öffentlichen Sachen; ÖSG, SGF 750.1). Folglich lassen sich die insbesondere für Dorffeste verlangten Bewilligungen nicht auf die Lager der Fahrenden anwenden. Anlagen der Art «Gemeinschaftslokal» brauchen eine Bewilligung, wenn sie in den Rahmen der Gesetzgebung über die Bau- und Raumplanung und insbesondere in den Begriff der Bewilligungspflicht (Art. 135 RPBG) fallen, was vor allem einschliesst, dass der geplante Bau oder die geplante Anlage auf Dauer angelegt wird. Da keine solche Verpflichtung besteht, werden die Bauten auf Risiko und Gefahr der Fahrenden errichtet und unterliegen nicht den Sicherheitsregeln für dauerhaft angelegte Bauten.

Weil das Gelände nicht nach den Regeln der Raumplanungs- und Baugesetzgebung geplant wurde, hängt die Problematik des temporären Abstellens von Wohnwägen von privaten Bewilligungen ab (Einvernehmen zwischen dem Privatbesitzer des betroffenen Geländes und den Fahrenden). Die Reglemente der Polizei können in bestimmten Situationen angewandt werden (Bsp.: Störung der öffentlichen Ordnung). Im Gegenzug wird aus Sicht des öffentlichen Rechts der Bau- und Raumplanung grundsätzlich keine formale Bewilligung verlangt. Vorbehalten bleibt das langfristige Abstellen, vergleichbar mit einer nachhaltigen Verwendung, die geeignet ist, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, und somit der Bewilligungspflicht im Sinne von Artikel 135 RPBG unterliegt.

3. *Bei der Einrichtung der Fahrenden an einem Standort zieht die Polizei eine Gebühr zur Entschädigung des Grundstückbesitzers ein, die jedoch nicht die gesamten Kosten der Abfallentsorgung deckt. Sollte die Höhe dieser Gebühr im Sinne der Gleichbehandlung gegenüber den Freiburger Steuerzahlern, die eine Abfallentsorgungsgebühr zahlen, nicht überdacht werden?*

Die von der Polizei eingezogene Gebühr wurde bereits 2013 infolge eines Entscheids der «Conférence des Commandants de Police de Suisse romande, de Berne et du Tessin, CCPC RBT» (Konferenz der Polizeikommandanten Westschweiz, Bern und Tessin) von 10 Franken auf

15 Franken pro Wohnwagen und Tag erhöht. Dieser Betrag gilt momentan für die gesamte Westschweiz sowie für die Kantone Bern und Tessin.

4. *Immer häufiger bleiben bei den Gemeinden nach der Instandsetzung der Standplätze der Fahrenden unbezahlte Rechnungen zurück. Warum müssen nur die Gemeinden für die Kosten der Aufenthalte Fahrender aufkommen?*

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die dem Gemeinwesen die Übernahme der von den Fahrenden verursachten Schäden erlaubt oder sie dazu verpflichtet. Der Staatsrat möchte daran erinnern, dass die Gemeinden – wie auch der Staat – nicht gesetzlich verpflichtet sind, unbezahlte Rechnungen zu übernehmen. Die allgemeinen Grundsätze der Haftpflicht, die vom Bundesrecht geregelt werden (Art. 41 ff. Obligationenrecht, OR; SR 220), sind in diesem Fall anwendbar. Die- oder derjenige, die oder der den Schaden verursacht hat, muss ihn beheben. Dafür stehen den Besitzern der privaten Grundstücke die üblichen Rechtswege offen. In diesem Kontext verweist der Staatsrat auf den Auftrag «*Intervention des Staatsrats beim ASTRA, um die Verwirklichung des multifunktionalen Rastplatzes bei La Joux-des-Ponts zu beschleunigen*» (2014-GC-46).

Richten sich Fahrende auf dem öffentlichen Grund der Gemeinden ein, müssen diese als Grundstückbesitzer leider für die Verwaltung, die Bewirtschaftung und die Schäden aufkommen. Dasselbe gilt, wenn sich Fahrende auf Grundstücken des Kantons oder des Bundes niederlassen.

5. *Warum bietet der Kanton Freiburg den Fahrenden, während sie auf den geplanten multifunktionalen Rastplatz auf der A12 in La Joux-des-Ponts warten, nicht seine eigenen Grundstücke an und verwaltet damit selbst die Kosten für die Anwesenheit der Fahrenden im Kanton?*

Der Staatsrat ruft in Erinnerung, dass im Rahmen des «*Rapport en vue de la réalisation d'aires de stationnement pour les gens du voyage*» vom Juni 2005 der Kommission «Pour les gens du voyage» (Für die Fahrenden) eine gewisse Anzahl Grundstücke des Staats Freiburg, respektive des Bundes, als Standplatz für Fahrende vorgeschlagen worden waren.[1] Doch hat sich der Grossteil der betroffenen Gemeinden gegen diese Vorschläge gestellt.[2] Ebenso hat sich der Grosse Rat bei seiner Sitzung im Dezember 2008 zum Auftrag 4009.08 «Fahrende» (Losey und al.) von den Vorschlägen des Staatsrats in seiner Antwort entfernt; die Antworten nahmen die nach einer Analyse vorgebrachten Vorschläge der Kommission «Pour les gens du voyage» auf.[3]

Es gibt keinen Grund, zu glauben, dass die Situation heute anders wäre. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass er alle möglichen Lösungen betreffend seine eigenen Grundstücke untersucht hat.

Momentan gibt es eine speziell auf die Bedürfnisse der Fahrenden abgestimmte Zone in der Gemeinde Hauterive, jedoch nur für solche, die im Kanton Freiburg wohnen. Ein spezieller Plan regelt die Fragen der Grundstücksnutzung. Infolge des Entscheids des Grossen Rats im Dezember 2008 hat der Kanton vorgesehen, gemeinsam mit dem ASTRA, Inhaber der Nationalstrassen, einen Durchgangsplatz für die Fahrenden in La Joux-des-Ponts einzurichten.

---

[1] «Rapport en vue de la réalisation d'aires de stationnement pour les gens du voyage», S. 29 bis 32
[2] «Rapport en vue de la réalisation d'aires de stationnement pour les gens du voyage», S. 36 und Anhang 14 des erwähnten Berichts, Stellungnahmen der Gemeinden
[3] «Rapport en vue de la réalisation d'aires de stationnement pour les gens du voyage», S. 36, abschliessender Vorschlag Nr. 13

14. Oktober 2014